der Noten gegen Gold als auch wegen anderweitiger Bestimmungen eine Vereinbarung zwischen der Finanzdeputation und dem Verwaltungsrath der Bank zu treffen sein. Die Finanzdeputation erlaubt sich daher den Vorschlag, falls der Senat und die Bürgerschaft die Annahme der Noten an den öffentlichen Cassen genehmigen werden, sie mit dem Abschluß einer desfallsigen Vereinbarung und mit der den verschiedenen Erhebern zu ertheilenden von den gegenwärtig bestehenden gesetzlichen Vorschriften abweichenden Ermächtigung zur Annahme zu beauftragen.

Bremen, den 29. Januar 1857.

(gez.) **J. F. W. Iken.** (gez.) **J. L. Kuyter.**

Anlage II.
zur Mittheilung des Senats
vom 2. Februar 1857.

Bericht der Schuldeputation,

betreffend die Gehalte der Lehrer an den Freischulen.

Nachdem der Deputationsantrag der Berichte vom 3. November 1855 und 3. März 1856 in Betreff einer Gewährung von Gratificationen an die Lehrer der hiesigen Freischulen abgelehnt worden ist, glaubt die Deputation annehmen zu dürfen daß dieses Ergebniß nicht sowohl einer entschiedenen Abneigung, die pecuniäre Lage jener Lehrer in Betracht zu ziehen, als der Ansicht zuzuschreiben sei, es empfehle sich nicht die beantragte interimistische Aushülfe der Gratification zu benutzen.

Sie fühlt sich daher veranlaßt ihre früher ausgesprochene Ansicht, daß der Weg der Gehaltserhöhung erst weiterhin zu betreten sei, nun zu modificiren, indem sie dafür hält daß, wenn eine interimistische Maßregel nicht getroffen werden soll, doch dieselben in ihrem Berichte vom 3. November 1855 zu Gunsten des damaligen Antrages ausgesprochenen Motive es nach wie vor sehr wünschenswerth erscheinen lassen, daß die pecuniäre Lage der Lehrer an den Freischulen berücksichtig werden und dieß schon jetzt in definitiver Weise so geschehen möge, daß ein angemessenes, allmäliches Steigen des Gehalts von fünf zu fünf Jahren, jedes Mal etwa mit 20 Thaler, sowohl für die Vorsteher als ordentlichen Lehrer an den Freischulen stattfinde, dagegen hinsichtlich der Gehülfslehrer, weil sie keine feste Anstellung haben, deren Gehalt, welches gegenwärtig nur 180 Thaler beträgt, um längere treue Dienste oder eine ausgezeichnete Wirksamkeit lohnen zu können, nunmehr auf 180 bis 300 Thaler festgestellt werde.

Der angeführte Bericht enthält die erforderlichen Angaben über das gegenwärtige Gehalt der Vorsteher und Lehrer, und würde nur noch zu bemerken sein daß gegenwärtig 9 Vorsteher, 4 ordentliche Lehrer, 15 Gehülfslehrer vorhanden sind. Die Frage sodann, wieweit eine solche neue Bestimmung auf diese vorhandenen Lehrer Anwendung finden solle, dürfte in Ansehung aller seit der letzten Organisation der Freischulen Angestellten wohl unbedenklich zu bejahen sein. Dagegen könnte man darüber in Zweifel sein, ob dasselbe sich in Bezug auf die noch wirkenden sechs älteren Freischullehrer unbedingt empfehle, da sie sämmtlich mit einer einzigen Ausnahme durch diese neue Bestimmung sofort in das Maximum treten würden, während doch das rücksichtlich derselben S. 328 der Verhandlungen von 1855 angedeutete Bedenken besteht.

Allein andererseits ist zu erwägen daß dieses Bedenken keineswegs Allen gegenüber gerechtfertigt sein würde, daß einige der Betreffenden in bereits sehr vorgerücktem Lebensalter stehen und Einer nur den ersten fünfjährigen Termin überschritten hat. Es dürfte mithin für angemessen erachtet werden von dem Versuche einzelne Ausnahmen zu machen ganz abzusehen.

Indem schließlich die Deputation, aus demselben Grunde welcher auf ihren Bericht vom ersten Juli 1856 einen gleichen Vorbehalt bei der vor Kurzem erfolgten Gehaltsnormirung

der Hauptschullehrer veranlaßte, auch hier es erforderlich achtet daß es dem Ermessen des Senats verbleibe, ausnahmsweise das Steigen im Gehalte nicht eintreten zu lassen, stellt sie nunmehr anheim zu beschließen:

daß unter dem so eben erwähnten Vorbehalte ein Steigen des Gehalts der vorstehenden und ordentlichen Freischullehrer von resp. 450 und 400 Thlrn. um 20 Thaler von fünf zu fünf Jahren bis zum Maximum von resp. 550 und 500 Thalern stattfinden,

sowie

daß das Gehalt der Gehülfslehrer an den Freischulen auf 180 bis 300 Thlr. festgesetzt sein solle, und

endlich

daß diese Bestimmungen auch auf die gegenwärtig Angestellten dergestalt zur Anwendung kommen sollen,

daß die damit erwachsenden höheren Gehaltssätze vom 1. Januar d. J. an eintreten.

Bremen, den 31. Januar 1857.

Die Schuldeputation.

(gez.) **C. F. G. Mohr.** (gez.) **A. Meyer.**

Anlage III.
zur Mittheilung des Senats vom 2. Febr. 1857.

Bericht der Schuldeputation,

die finanziellen Verhältnisse der Hauptschule betreffend.

Zu dem beifolgenden Abschlusse der vorigjährigen Rechnung bemerkt die Deputation, daß die unter

Einnahme

aufgeführten Abkaufsgelder bezahlt worden sind von 11 Meiern, — des Gebiets 3 und der Vorstadt 8.

Was sodann die

Ausgabe

betrifft, so sind Gehalte gezahlt an

ordentliche Lehrer	ℳ	18,461.36 ß
Gehülfslehrer	»	7,357.— »
pensionirte Lehrer	»	829.24 »
Officianten	»	925.— »
	ℳ	27,572.60 ß

Die Minderausgabe an »Gehalte der Lehrer« gegen das Budget vorigen Jahres erklärt sich hauptsächlich durch die eingetretene Vacanz einer Vorsteherstelle.

Die Ausgabe beträgt nun im Ganzen	ℳ	33,791.28 ß	
Ab: belegte Capitalien	»	4,000.— »	ℳ 29,791.28 ß
Dagegen beträgt die ganze Einnahme	ℳ	36,870.15 ß	
Ab: Saldo der Casse	ℳ	5451.12 ß	
Abkaufsgelder	»	1627.47 »	
Zuschuß vom Staate	»	4071.58 »	ℳ 11,150.45 ß ℳ 25,719.42 ß
Es ergiebt sich also ein Deficit von			ℳ 4071.58 ß
Der im Budget veranschlagte und bewilligte Zuschuß des Staats			» 5006.55 »
ist mithin nicht in Anspruch genommen um			ℳ 934.69 ß